

# Ausschreibung für das Spieljahr 2021/2022

Für die Durchführung der Spiele finden die gültigen Satzungen und Ordnungen des NFV in Verbindung mit nachstehender Ausschreibung Anwendung.

Im Spieljahr 2020/2021 wird im Frauen- und Mädchenbereich ein gemeinsamer Spielbetrieb mit den Kreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg ausgetragen. Hierzu wird eine eigene Ausschreibung erstellt.

## 1. Sonderbestimmungen für das Spieljahr 2021/2022

Im Zusammenhang mit der aktuellen und vermutlich anhaltenden Covid-19-Pandemie und den daraus möglichen Verfügungslagen des Landes Niedersachsens, sowie regionaler oder örtlicher Behörden, kann es entgegen den Planungen des Kreisvorstandes und seiner Ausschüsse zu einem verspäteten Beginn, Unterbrechungen oder verfrühtem Abbruch des Spielbetriebes auf Kreisebene kommen.

Für diese Fälle behält sich der Kreissvorstand Änderungsmöglichkeiten vor, den Spielbetrieb in Teilen geändert auszuspielen, Auf- und Abstiege verändert zu organisieren.

## 2. Mannschaftsbeiträge

Nach §12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

## 3. Eintrittspreise

Auf Kreisebene wird ein Eintrittspreis von bis zu 4,00 € empfohlen.

## 4. Meisterschaft und Aufstieg

4.1. Der Meister der Kreisliga ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf.

4.2. Der Aufstieg aus der Frauenkreisliga ist in der Frauen-Ausschreibung geregelt.

4.3. Ab dem Spieljahr 2018/2019 wird mit einer 2-gleisigen 1. Kreisklasse gespielt (Staffel A und Staffel B, regionale Aufteilung). Zur Ermittlung der Aufsteiger in die Herren Kreisliga werden nach Abschluß der Punktspiele folgende Entscheidungsspiele durchgeführt. Die beiden Staffelleister spielen gegeneinander, die beiden 2. Platzierten und die beiden 3. Platzierten spielen gegeneinander in einem einfachen Entscheidungsspiel ohne Rückspiel. Im Spieljahr 2021/2022 haben die Mannschaften der Staffel A Heimrecht.

Der Sieger aus der Begegnung der beiden Staffelleister steigt in die Kreisliga auf. Sollte die Sollzahl von 14 Mannschaften in der Kreisliga nicht erreicht werden steigen weitere Mannschaften auf. Die Reihenfolge weiterer Aufsteiger ist wie folgt:

2. Aufsteiger: Verlierer aus dem Spiel der beiden Staffelleister
3. Aufsteiger: Sieger aus dem Spiel der beiden 2. Platzierten
4. Aufsteiger: Verlierer aus dem Spiel der beiden 2. Platzierten
5. Aufsteiger: Sieger aus dem Spiel der beiden 3. Platzierten
6. Aufsteiger: Verlierer aus dem Spiel der beiden 3. Platzierten

**Für das Spieljahr 2022/2023 werden die beiden Staffeln A und B der 1. Kreisklasse in eine 1. und eine 2. Kreisklasse aufgeteilt.**

**Für die Einteilung in die 1. und 2. Kreisklasse 2022/2023 werden die jeweiligen Tabellenplatzierungen des Spieljahres 2021/2022 herangezogen.**

**Die Sollzahl für die 1. Kreisklasse 2022/2023 wird auf 12 festgelegt und setzt sich aus möglichen Absteigern der Herren Kreisliga und jeweils gleich vielen Mannschaften aus den beiden Staffeln A und B der 1. Kreisklasse 2021/2022 zusammen, beginnend mit den Tabellenplätzen 1.**

# Ausschreibung für das Spieljahr 2021/2022

**Wird aufgrund einer ungeraden Zahl an Absteigern aus der Kreisliga die Sollzahl nicht erreicht. Wird für das folgende Spieljahr die Anzahl der Aufsteiger aus der 2. Kreisklasse angepasst.**

**Die Sollzahl für die 2. Kreisklasse wird auf 12 festgelegt.**

- 4.4. Der Meister der Altherren Kreisliga ist Altherren Kreismeister.
- 4.5. Der Meister der Altsenioren Ü40 ist Altsenioren Ü40 Kreismeister.
- 4.6. Kann eine Mannschaft ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, oder ist sie nicht zum Aufstieg berechtigt, so geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über. Dies erfolgt jedoch nur für die 6 Teilnehmer an den Entscheidungsspielen der 1. Kreisklasse. Bei der 2-gleisigen 1. Kreisklasse gilt dies bis zum Tabellenplatz 3 jeder Staffel. Sollte auch dann die Sollzahl in der höheren Spielklasse noch nicht erreicht werden, so verringert sich die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse entsprechend.
- 4.7. Ein Entscheidungsspiel kann entfallen sofern zum angesetzten Austragungstermin bereits feststeht, dass keine der beteiligten Mannschaften aufsteigen kann, oder beide beteiligte Mannschaften aufsteigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Spielausschuss.

## 5. Absteiger

- 5.1. **Im Spieljahr 2021/2022 sind in der Herren Kreisliga 11 Mannschaften vertreten. Der Tabellenletzte der Kreisliga steigt in die 1. Kreisklasse ab. Wird in der Kreisliga die Sollzahl 14 nicht erreicht verringert sich die Anzahl der Absteiger.**
- 5.2. Zwangsabsteiger gelten als erster Absteiger.
- 5.3. Wird eine Mannschaft zum neuen Spieljahr nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so wird der freie Platz in dieser Klasse mit einem zusätzlichen Aufsteiger aufgefüllt.

## 6. Spielberechtigung

- 6.1. Die Spielberechtigung von Mädchen für Frauenspiele regelt der Anhang 1 der Spielordnung
- 6.2. Spielberechtigt für Altherrenmannschaften Ü32 sind alle Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.3. Spielberechtigt für Ü40-Altseniorenmannschaften sind alle Spieler, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.4. Gemäß § 10 JO können A-Junioren des älteren Jahrgangs (das sind im Spieljahr **2021/2022** die A-Junioren die im Jahr **2003** geboren sind) und die A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.  
Für Juniorinnen gilt das Geburtsjahr **2005** (älterer B-Jugend Jahrgang) und die Juniorinnen die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## 7. Spielpläne

Für die Verbindlichkeit der Spielansetzungen ist §27 (5) der SpO. so aufzufassen, dass das Maildatum des Absenders den 7. Tag vor der Ansetzung tragen muss. Die Vereine werden jedoch darauf hingewiesen, daß der Spielausschuß in zwingenden Fällen (Spelausfälle, Witterungseinflüsse u.a.) auch eine kürzere Frist als 7 Tage in Anspruch nehmen kann.

- 7.1. Entgegen den Bestimmungen der SpO. müssen die Vereine damit rechnen, dass, falls besondere Umstände vorliegen, Pflichtspiele auch an Wochentagen (ausgenommen Karfreitag) angesetzt werden können. Sind nach Abschluß der planmäßigen Spielserie noch Nachholspiele oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden.
- 7.2. Bei zeitlicher Verlegung von Spielen ist der Platzverein verpflichtet, mindestens eine Woche vor dem Spieltag den Gegner, den zuständigen Staffelleiter und den zuständigen Schiedsrichteransetzer per Mail zu verständigen.

# Ausschreibung für das Spieljahr 2021/2022

- 7.3. Anträge auf Spielverlegungen und die Zustimmung aller Instanzen müssen spätestens 7 Tage vor dem Spieltermin eingegangen sein; andernfalls kann eine Genehmigung grundsätzlich nicht erfolgen. Der beantragende Verein ist für die Einholung der Zustimmung des Gegners verantwortlich.
- 7.4. Spiele können grundsätzlich nur vorverlegt werden. Der Antrag ist per DFBnet (Verlegungsantrag) zu stellen. Über die Genehmigung einer Spielverlegung entscheidet grundsätzlich der zuständige Staffelleiter.
- 7.5. Für jede Spielverlegung werden Verwaltungskosten von 10,- € erhoben. Bei Spielverlegungen von weniger als 14 Tagen, nach Zustimmung durch die Spielinstanz, werden Verwaltungskosten von 15,- € erhoben. Spielverlegungen von weniger als 7 Tagen (**Ü32 und Ü40 5 Tage**) sind grundsätzlich nicht möglich.
- 7.6. Am letzten Spieltage des Spieljahres können Spielverlegungen nur genehmigt werden, wenn Meisterschaft bzw. Auf- und Abstieg dadurch nicht betroffen sind
- 7.7. Ab dem Spieljahr 2019/2020 wird der Spielbetrieb mit einem Saisonöffnungsspiel gestartet. Das Spiel wird vor allen anderen Pflichtspielen auf Kreisebene ausgetragen. Die Begegnung wird vom Spielausschuss festgelegt.

## 8. Spielformulare (Papier)

Das Spielformular in Papierform ist nur zulässig, wenn die Nutzung des DFBnet nicht möglich ist. Der Grund hierfür ist auf dem Papierformular unter Bemerkungen anzugeben.

- 8.1. Die Spielformulare sind in leserlicher Blockschrift oder mit Schreibmaschine **vollständig** auszufüllen. Neben der amtlichen Spielnummer, Vereinsnummer, Tag, Ort, Gast- und Gastgebermannschaft mit allen Spielern, deren Namen und Vornamen ausgeschrieben sein müssen, Geburtsdaten sowie Passnummern sind auf der Rückseite vier Platzordner einzutragen. Sollte der Verein mit Werbung spielen, ist auch die Werbung auf dem Spielbericht einzutragen. Der Spielführer ist für richtige Eintragung verantwortlich.
- 8.2. Spieler ohne Spielerpass haben im Beisein des Schiedsrichters auf der Rückseite mit Vor- und Nachnamen und Geburtsdatum zu unterschreiben.
- 8.3. Auswechselspieler müssen nicht vor dem Spiel auf dem Spielbericht eingetragen werden.
- 8.4. Dem Schiedsrichter ist vor dem Spiel das Spielformular und ein frankierter und an den Staffelleiter adressierter Briefumschlag zu überreichen.
- 8.5. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.
- 8.6. Die Spielberichte für Freundschaftsspiele und Pokalturniere sind mit dem erforderlichen Freiumschlag dem Spielausschussvorsitzenden zu übersenden.

## 9. Spielbericht Online (SBO)

- 9.1. Ab der Saison 2016/2017 wird in allen Senioren und Seniorinnen Klassen auf Kreisebene der internetbasierte „Spielbericht-Online“ (SBO) verbindlich angewendet. Die in der Anlage zur Ausschreibung dargestellte Aufgabenverteilung mit Ablaufschema ist auszuführen. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.
- 9.2. **Ab dem Spieljahr 2020/2021 wird der Einzelspielbericht 2.0 verwendet.**
- 9.3. Der Schiedsrichter hat nach Spielende alle notwendigen Eingaben zu tätigen. **Die beiden beteiligten Vereine prüfen die Angaben des Schiedsrichters im System.** Bei nicht zu klärenden Unstimmigkeiten ist der Staffelleiter unverzüglich zu informieren. Das Unterschreiben der Mannschaftsvertreter ist nicht notwendig. Ein evtl. Sonderbericht ist vom Schiedsrichter **spätestens am nächsten Tag hochzuladen.**
- 9.4. Im Fall eines Platzverweises auf Dauer wird der Spielerpass **nicht** eingezogen. Für die korrekte Einhaltung einer Spielsperre ist der Verein verantwortlich.
- 9.5. Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, ist das Spielberichtsformular in Papierform gemäß Punkt 8 zu verwenden und eine entsprechende Begründung anzugeben.

# Ausschreibung für das Spieljahr 2021/2022

## 10. Schiedsrichteranforderung

- 10.1. Für alle Freundschaftsspiele und Pokalturniere sind beim Schiedsrichteransetzer Schiedsrichter anzufordern.
- 10.2. Die Bezahlung der Schiedsrichter in der Herren Kreisliga und 1. Kreisklasse erfolgt aus einem Pool. Hierzu wird der Schatzmeister vor Saisonbeginn und zum Ende der Winterpause einen vorab bekannt gegebenen Betrag vom Konto des jeweiligen Vereins einziehen. Die Auszahlung und die Abrechnung der Schiedsrichterkosten in diesen Klassen erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss.
- 10.3. Ab dem Spieljahr 2000/2001 werden die Vereine im NFV Kreis Holzminde für jeden fehlenden Schiedsrichter mit einer Verwaltungsstrafe von 125,- € belegt. Es handelt sich hierbei jeweils um das rechnerische Fehlen von Schiedsrichtern, bezogen auf die am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften in den Altersklassen für die Schiedsrichter angesetzt werden. Die Anerkennung von Schiedsrichtern erfolgt gem. Ausschreibung des

Schiedsrichterausschusses. Für jeden anerkannten Schiedsrichter über dem Soll erhalten die Vereine eine Gutschrift von 50,- €

### 10.4. Die Spesensätze für Schiedsrichter betragen:

Herrenkreisliga	25,- €
Sonstige Herrenklassen inkl. Kreispokal	22,- €
Frauenklassen	siehe Ausschreibung Frauen
SR-Assistent alle Herren Klassen inkl. Kreispokal	20,- €
Altherren und Altsenioren (Ü32/Ü40)	18,- €
Fußballturniere bis 2 Stunden	wie Einzelspiele
Fußballturniere bis 4 Stunden	wie Einzelspiele + 50%
Fußballturniere über 4 Stunden	wie Einzelspiele + 100%
Das Fahrgeld beträgt pro km	0,30 €

## 11. Spielplätze

- 11.1. Frauenfußballspiele sind nach Anhang 3, SpO, grundsätzlich auf Rasenplätzen auszutragen, die Spieldauer beträgt 2 x 45 Minuten, siehe auch Ausschreibung Frauen.
- 11.2. Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen auf einem Kunst- bzw. Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial. Vereine mit solchen Plätzen werden vor der Saison bekannt gegeben.
- 11.3. Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich, wobei die Aufstellung der Warntafeln an gut sichtbaren Stellen beachtet werden muss.
- 11.4. **Vor dem Spiel sind dem Schiedsrichter 4 geeignete Platzordnern bekannt zu geben und eindeutig kenntlich zu machen.**
- 11.5. Bei Schneefall ist die Zeichnung des Spielfeldes mit geeignetem Material vorzunehmen. Nur bei plötzlich einsetzendem Schneefall ist es erlaubt, das Spielfeld mit den vorgeschriebenen Fahnen abzustecken.
- 11.6. Der Platzverein hat Linienrichterkarten in der Größe 50 x 50 cm in den Farben gelb oder rot zur Verfügung zu stellen.
- 11.7. Der Platzverein hat dem Schiedsrichter vor dem Spiel 2 spielfähige Bälle zu übergeben.
- 11.8. Der Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeld ist untersagt. Erfrischungsgetränke sollten nur in Pappbechern verabreicht werden.

# Ausschreibung für das Spieljahr 2021/2022

## 12. Platzbau (§23 SpO)

- 12.1. Kann der Platzverein seinen Platz in der Hinrunde nicht stellen, so hat er das unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Spiel ist dann auf dem Platz des Gegners auszugetragen.
- 12.2. Kann der Platzverein seinen Platz auch in der 2. Halbserie nicht stellen, ist ebenso zu verfahren. Der Platzverein hat aber das Recht, mit Einverständnis der spielleitenden Stelle einen Ausweichplatz zu stellen.
- 12.3. Wenn beide Vereine ihren Platz nicht stellen können, kann die zuständige spielleitende Stelle einen Spielort bestimmen, §28 der SpO wird von der vorstehenden Regelung nicht berührt.

## 13. Benennung eines Ausweichplatzes

Der Spelausschuß behält sich das Recht vor, Vereine aufzufordern einen Ausweichplatz zu benennen oder auf dem Platz des Gegners anzutreten, wenn durch übermäßige Unbespielbarkeit des Platzes ein geordneter Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet ist.

## 14. Bespielbarkeit des Platzes (§28 SpO)

- 14.1. Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder auf Anordnung eines öffentlich - rechtlichen Eigentümers bis zu dem Termin an dem das Spiel stattzufinden hätte, nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen (spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn).
- 14.2. In diesem Fall sind sofort telefonisch und per Mail zu benachrichtigen:
  - 14.2.1. Der Gegner
  - 14.2.2. Der zuständige Schiedsrichteransetzer und Schiedsrichter
  - 14.2.3. Absagen sind außerdem unmittelbar nach bekanntwerden im DFBnet einzutragen!
- 14.3. Bei Pflichtverletzungen durch den absagenden Verein hat dieser dem Gegner oder Schiedsrichter entstehende Kosten zu ersetzen.
- 14.4. In der 1. Halbserie und bei Pokalspielen ist der Platzverein verpflichtet sich zu erkundigen, ob das Spiel auf dem Platz des Gegners ausgetragen werden kann. Dieses hat rechtzeitig zu geschehen. Ist der Platz des Gegners bespielbar, so ist das Spiel dort auszutragen. In diesem Fall sind die Instanzen über den Heimrechttausch zu informieren.
- 14.5. Bei plötzlichem Schlechtwettereinbruch behält sich der Spelausschuß vor, Spieltage komplett abzusagen.
- 14.6. Spielabsagen können nur noch über das DFBnet abgefragt werden. Schiedsrichter und Gastmannschaften sind verpflichtet sich vor Antritt der Fahrt über eine eventuelle Absage des Spiels zu informieren.
- 14.7. Über die Tatsachen und Gründe ist ein Protokoll mit der Stellungnahme einer neutralen Verbandsperson bzw. einer Bescheinigung des öffentlich - rechtlichen Eigentümers mit Stempel anzufertigen und dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen einzusenden. Sollte das Protokoll in der vorgesehenen Zeit nicht beim zuständigen Staffelleiter vorliegen, kann Punktabzug erfolgen.
- 14.8. Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Stichhaltigkeit einer solchen Absage an Ort und Stelle zu prüfen oder überprüfen zu lassen.
- 14.9. Über die Bespielbarkeit des Platzes bei Eintritt höherer Gewalt entscheidet der Schiedsrichter oder ein von der spielleitenden Stelle Beauftragter vor dem Spiel.
- 14.10. Ist eine Mannschaft angereist und wird das Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes nicht durchgeführt, sind die Fahrtkosten der reisenden Mannschaft bei Neuansetzung von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

## 15. Nichtantreten

Der nicht antretende Verein hat die unter Punkt 14.2.1-3 Genannten über das Nichtantreten umgehend zu informieren und, unter Beachtung der unter Punkt 20.1 genannten Frist, ins DFBnet einzugeben.

# Ausschreibung für das Spieljahr 2021/2022

## 16. Festspielregelung auf Kreisebene

Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO für das Saisonende keine Anwendung. Für die Spieler dieser Mannschaften gilt:

Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 10 Abs. 2 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).

Hinweis:

Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO Anwendung.

## 17. Hinausstellungen

- 17.1. Bei Hinausstellungen von Dauer (totaler Feldverweis) wird der entsprechende Spielerpass vom Schiedsrichter nicht eingezogen. Eine entsprechende Spermstrafe wird über Spielbericht-Online/DFBnet abgewickelt.
- 17.2. Einsprüche zu Feldverweisen oder Anträge auf mündliche Verhandlung sind innerhalb von 3 Tagen dem Staffelleiter einzureichen, anderenfalls bleibt vorbehalten, die Vorkommnisse nach §41 VS (RuVO) zu ahnden.
- 17.3. Für die Strafansetzung durch den Kreisspielausschuss werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,- € festgesetzt.

## 18. Automatische Sperren - Herren Kreisliga und 1. Kreisklasse

- 18.1. Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel im gleichen Wettbewerb gesperrt (gilt nicht für die Relegation!). Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.
- 18.2. Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste ausgetragene Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- 18.3. Für die automatische Sperre nach Punkt 18.1 bzw. 18.2 dieser Ausschreibung gilt verbindlich die Regelung des §10 Absatz (6) der Spielordnung.
- 18.4. **Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten bei automatischen Sperren sind die Schiedsrichtereingaben nach Spielende von jeweils einem Vertreter der beteiligten Vereine zu prüfen, siehe auch Punkt 9.2 dieser Ausschreibung. Nicht auszuräumende Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Staffelleiter zu melden.**

## 19. Rechtsprechung

Gegen Entscheidungen des Kreisspielausschusses ist die gebührenfreie Anrufung des gleichrangigen Sportgerichtes möglich. Proteste gegen Spielwertungen sind beim Kreissportgericht zulässig.

## 20. Meldung der Spielergebnisse

- 20.1. Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die **Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.**
- 20.2. Für die Spielklassen die Spielbericht-Online nutzen entfällt die Meldung der Torschützen, da diese vom Schiedsrichter im Spielbericht-Online erfasst werden
- 20.3. Auf Basis der DFBnet-Eintragungen wird ab dem Spieljahr 2018/2019 in der Herren Kreisliga der Spieler mit den meisten geschossenen Toren ermittelt und als Torschützenkönig geehrt.

# Ausschreibung für das Spieljahr 2021/2022

## 21. Pokalspiele

- 21.1. Gemäß Kreistagsbeschluss von 1971 wird auf Kreisebene ein Pokal ausgespielt. Daran nehmen alle Vereine mit der höchsten auf Kreisebene spielenden Mannschaft teil. Die Spiele werden ausgelost; die klassenniederen Mannschaften haben Heimrecht.
- 21.2. Der Kreisteilnehmer am Herren Bezirkspokal erhält in der 1. Hauptrunde des Kreispokals ein Freilos.
- 21.3. Bis zum Viertelfinale einschließlich hat die Klassen niedrigere Mannschaft Heimrecht.
- 21.4. Halbfinale und Finale werden an einem Wochenende auf einem Sportplatz ausgetragen. Beispiel: am Samstag werden die beiden Halbfinals gespielt, am Sonntag das Endspiel der Frauen und Herren. Vereine mit geeigneten Sportanlagen können sich um die Ausrichtung dieser Spiele bewerben. Bei mehreren Bewerbungen legt der Spielausschuß den Austragungsort fest. Der Spielausschuss kann hierzu eine erweiterte Ausschreibung erstellen.
- 21.5. Der Eintritt beträgt für alle Spiele bis zum Viertelfinale 4,00€. Jugendliche bis 16 Jahre haben freien Eintritt.
- 21.6. Es wird nach dem KO-System gespielt. Der Verlierer scheidet aus. Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten. Sollte in den Hauptrunden nach regulärer Spielzeit kein Sieger feststehen, so wird der Sieger ohne Verlängerung, direkt durch Elfmeterschießen ermittelt.
- 21.7. Spielbericht-Online ist auch im Kreispokal anzuwenden.
- 21.8. Zu allen Kreispokalspielen (ab der 1. Runde) werden Schiedsrichter mit Assistenten angesetzt..
- 21.9. Steht im Herrenfinale nach regulärer Spielzeit kein Sieger fest, wird der Sieger direkt durch Elfmeterschießen ermittelt.
- 21.10. Die Abrechnung erfolgt gem. Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV (siehe Formular Seite 18).
- 21.11. Der Abrechnungsmodus findet bei der Endrunde keine Anwendung.

## 22. Spielkleidung

Reisende Mannschaften haben grundsätzlich mit der im Anschriftenverzeichnis angegebenen Spielkleidung anzutreten. Im Ausnahmefall ist der Platzverein rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Spielkleidung des Torwarts muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden. Im Zweifelsfall muss der Platzverein das Trikot wechseln. Die Farbe Schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten. Haben eine der Mannschaften und der Schiedsrichter schwarze Trikots, so muss die Mannschaft die Trikots wechseln. Im Frauenbereich gilt der entsprechende Anhang.

## 23. Werbung

Werbung auf der Spielkleidung ist unter der Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV Anhang (8) SpO nach erteilter Genehmigung erlaubt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu richten. Die Verlängerung einer bereits genehmigten Werbung kann formlos beantragt werden.

## 24. Spiele unter Flutlicht

- 24.1. Die Austragung von Flutlichtspielen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gegners erlaubt. Eine Genehmigung des zuständigen Staffelleiters ist einzuholen; dieses kann fernmündlich geschehen.
- 24.2. Über die Inbetriebnahme - Einschaltung - der Flutlichtanlage während des Spiels entscheidet allein der Schiedsrichter.
- 24.3. Der Heimverein hat vor dem Spiel sicherzustellen, dass die Flutlichtanlage einsatzbereit ist

# Ausschreibung für das Spieljahr 2021/2022

## 25. Pokal- und Hallenturniere

### (in Abstimmung mit jeweiligen aktuellen COVID-19 Regelungen)

- 25.1. Ab dem Spieljahr 2014/2015 werden alle Hallenturniere nur noch mit einem Fußball ausgetragen.
- 25.2. Pokal- und Hallenturniere sind mindestens 3 Wochen vor dem Turniertag beim Vorsitzenden des Spielausschusses anzumelden und genehmigen zu lassen. Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Genehmigung.
- 25.3. Bei der Beantragung einer Genehmigung ist die Ausschreibung mit vorzulegen.
- 25.4. Für alle Turniere sind spätestens 3 Wochen vor dem Turnier Schiedsrichter beim zuständigen Ansetzer anzufordern.
- 25.5. Für alle Hallenturniere gelten die Regeln des Anhangs 7 der Spielordnung des NFV in Verbindung mit der Ausschreibung.

## 26. Freundschaftsspiele

- 26.1. Freundschaftsspiele/-turniere sind bei der zuständigen Staffelleitung (Heimverein) anzumelden. Freundschaftsspiele werden im DFBnet angesetzt.
- 26.2. Für Freundschaftsspiele/-turniere sind Schiedsrichter beim zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss /zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins spätestens eine Woche vor dem Spieltermin per DFBnet-Mail oder DFBnet-Modul „Freundschaftsspiele“ anzufordern.
- 26.3. Freundschaftsspiele sind vom Heimverein im DFBnet einzugeben. Bei kurzfristig geplanten Freundschaftsspielen, können diese über den Staffelleiter eingegeben werden. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2, I. Abs. (14) in Tateinheit mit Abs. (21) SpO geahndet.

## 27. Passkontrolle

- 27.1. Eine Passkontrolle (mit Gesichtskontrolle) ist vom Schiedsrichter durchzuführen. Der Spielausschuss behält sich vor in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichter detailliert Passkontrollen durchzuführen.
- 27.2. In den Spielerberechtigungslisten (SBL) der Mannschaften die am Spielbetrieb beteiligt sind ist jede Spielerin bzw. jeder Spieler mit einem aktuellen Lichtbild zu hinterlegen. Die Datenschutzrichtlinien (s. offizieller „Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis“ des NFV) sind in Abstimmung zwischen Verein und Spielerinnen/Spieler einzuhalten und vom Verein zu dokumentieren.  
Die Identitätskontrolle der Spieler durch den Schiedsrichter ist vor Ort mittels Mobilgerät/PC durchzuführen. Für Fälle in denen die Nutzung des Internet am Spielort nicht möglich ist, hat jeder Verein / jede Mannschaft einen Ausdruck „Spielberechtigungsliste mit Foto“ vorsorglich mitzuführen, auf dem Die Spieler eindeutig zu erkennen sind. Diese kann ersatzweise für die Kontrollen der Spielerlaubnisse genutzt werden.
- 27.3. Die Kontrolle der Eintragungen erfolgt vor dem Spiel durch den Schiedsrichter und ist sorgfältig durchzuführen. Auf Unstimmigkeiten ist der Spielführer bzw. der Betreuer vor Spielbeginn hinzuweisen. Eine erforderliche Vervollständigung oder Korrektur der Daten unmittelbar zu veranlassen
- 27.4. Ein bei Spielbeginn noch nicht anwesender Spieler – auch wenn dieser noch nicht auf dem Spielberichtsbogen eingetragen ist – ist durch den Schiedsrichter zum Spiel zuzulassen. Der Verantwortliche des Vereins bzw. der Spielführer hat den Schiedsrichter über diesen Umstand so früh wie möglich zu informieren und das Eintreffen des Spielers beim Schiedsrichter anzuzeigen. Der Spieler ist nach Beendigung des Spiels durch den Verantwortlichen des Vereins im Spielbericht im Beisein des Schiedsrichters nachzutragen. Zudem hat der Schiedsrichter diesen Vorgang im Spielbericht zu vermerken.

## 28. Auswechselspieler

- 28.1. In den Herrenklassen und der Altherrenkreisliga ist das Einwechseln von bis zu 4 Spielern zulässig. In der Altseniorenkreisliga (Ü40) können bis zu 5 Spieler gewechselt werden.
- 28.2. In der 1.+2. Kreisklasse, Altherren-Kreisliga und Altsenioren-Kreisliga dürfen Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.
- 28.3. Für den Frauenbereich ist dies in der entsprechenden Ausschreibung geregelt.



# Ausschreibung für das Spieljahr 2021/2022

## **29. Spielregeln Ü40 Aftliga**

- 29.1. Zu einer Mannschaft gehören bis zu 12 Spieler, von denen jedoch nur 6 Feldspieler und 1 Torwart gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen.
- 29.2. Gespielt wird auf Kleinfeld (Spielfeldgröße ca. 70 x 65 Meter) mit Kleinfeldtoren (2x5 Meter). Die Abmessungen der Strafräume beträgt 12 Meter in jede Richtung. Die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.
- 29.3. Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- 29.4. Die Spielzeit beträgt 2x30 Minuten.
- 29.5. Tore sind gegen Umstürzen zu sichern.

## **30. Begrüßungskultur**

**Ein faires Miteinander wird auf Kreisebene von allen am Spielbetrieb Beteiligten erwartet. Ob die bisher übliche Begrüßungskultur durchgeführt werden kann ist von der aktuellen Pandemielage und den jeweiligen lokal gültigen Verfügungen abhängig. Gemeinsame Maßnahmen der Mannschaften und Schiedsrichter unter Beachtung der aktuell gültigen Hygienevorschriften werden begrüßt.**

## **31. Schlussbemerkung**

- 31.1. Verstöße gegen diese Ausschreibung werden nach den Richtlinien der Satzung und den Ordnungen des NFV bestraft.
- 31.2. Einsprüche gegen die Ausschreibung sind innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung an den Kreisspielausschussvorsitzenden einzureichen.

*August 2021*

*gez. Michael Wiedwald*

*Vorsitzender Spielausschuss*

*Veröffentlicht am 04.08.2021.*